

# Überarbeitung der ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“

## Überlegungen zur geplanten Neufassung 2012

Die ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ befindet sich in der Überarbeitung. Noch kann die Praxis Einfluss nehmen. Dieser Aufsatz soll hierzu einen Beitrag leisten.

### I. Einleitung

Seit April 2010 laufen die Vorarbeiten des Fachberaterkreises, dem unter anderem auch Vertreter des Deutschen Stahlbau-Verbandes und einiger Stahlbauunternehmen, sowie Vertreter der öffentlichen Auftraggeber und anderer Auftragnehmerkreise angehören. Sie sind jetzt soweit abgeschlossen, dass dem übergeordneten Gremium des Fachberaterkreises, dem Hauptausschuss Hochbau (HAH) im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) voraussichtlich im Herbst 2011 der fertige Entwurf einer neuen ATV DIN 18335 vorgelegt werden kann. Mit der Veröffentlichung des Gelbdrucks durch das DIN kann circa Ende 2012 gerechnet werden.

Die DIN 18335 gehört zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), die über § 1 VOB/B bei der Ausführung von Bauleistungen zu berücksichtigen sind, aber auch bei Werkverträgen außerhalb des Regimes der VOB/B zur Konkretisierung des Bausolls und der Leistungspflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer herangezogen werden. Die (noch) geltende Fassung stammt im Wesentlichen noch aus dem Jahr 1972. Technisch hat sich zwischenzeitlich jedoch viel getan. So hat sich der Verbundbau beachtlich fortentwickelt, ebenso der Korrosionsschutz durch Feuerverzinkung. Der Maschinenpark in der modernen Stahlbauherstellung wird heute durch ausgeklügelte Computersoftware unterstützt, die Betriebsabläufe haben sich geändert.

Die Betriebspraxis, aber auch die Rechtspraxis braucht eine moderne Norm, um die immer wieder auftretenden Reibungspunkte zu beseitigen.

### 1. Harmonisierung

Es ist keineswegs so, dass mit der ATV DIN 18335 alle Fragen des Stahlbaus zum Stand der Technik und zur Abwicklung von Stahlbau-Aufträgen beantwortet würden. Es gibt noch viele andere Normen, die sich mit diesem Gewerk oder Parallelgewerken beschäftigen, wie zum Beispiel die den Korrosionsschutz betreffenden Normen (ATV DIN 18364 und DIN EN ISO 12944), die vor Kurzem überarbeitet bzw. neu eingeführt wurden, die DIN 18360 „Metallbauarbeiten“ und DIN 18800 „Ausführung von Stahlbauleistungen“ sowie die DIN EN 1090.

Eine Harmonisierung der Normen ist dringend geboten, um Missverständnisse auszuräumen und praktische Abwicklungsschwierigkeiten zu vermeiden. Dies scheint allerdings deshalb schwierig, weil es für jede Norm andere Gremien mit anderen Zusammensetzungen gibt, eine Koordinierung ihrer Gremienarbeit aber nur schwer gelingt. Die Normen für „Stahlbauarbeiten“, „Metall- und Schlosserarbeiten“ und „Stahlbauleistungen“ sind historisch gewachsen, aber muss die Zersplitterung wirklich sein?

Selbst ein kleines Stahlbauunternehmen mit handwerklicher Prägung fertigt und montiert heute beachtliche Stahlbaukonstruktionen. So gehören zum Beispiel nach Abschnitt 3. 12 der ATV DIN 18360 Treppen zum Leistungsbild des Metallbaus. Handelt es sich aber um einen Fluchttreppen-Turm, wie er zum Beispiel nachträglich für Schulen er-

forderlich wird, ist die Grenze zum konstruktiven Ingenieurbau überschritten, ohne dass sich für das Stahlbauunternehmen irgendetwas geändert hätte.

Umgekehrt wird es vorkommen, dass ein Stahlbauunternehmen industrieller Prägung auch Metallfassaden, Bühnen und Roste liefert. Es wird aber deshalb nicht seine Qualitätskontrolle ändern und vor allem nicht seine Abrechnung nach der Metallbau-Norm vornehmen. Nicht selten beziehen Ausschreibungsunterlagen beide Normen ein. Bei korrekter Anwendung müsste dann der Auftragnehmer seinen Auftrag splitten und solche Leistungen, die der Stahlbau-DIN zugehören nach dieser und Leistungen, die der Metallbau-DIN zugehören, nach jener abrechnen. Das ist ein unnötiger Mehraufwand, den eigentlich niemand will. Wenn der große Wurf nicht möglich ist, sollte wenigstens die Abstimmung zwischen den Normen den größtmöglichen Effizienzgrad erreichen.

### 2. Ausführungsunterlagen

Die Zeiten, in denen die Planung ausschließlich Sache des Auftraggebers war und der Auftragnehmer diese lediglich umzusetzen hatte, sind schon lange vorbei. Auch der Auftragnehmer hat in vielfältiger Weise Planungsleistungen zu erbringen, um seinen Auftrag ausführen zu können. Deshalb ist es richtig und notwendig, diese Planungsbereiche sauber voneinander abzugrenzen und dies auch in der Namensgebung deutlich zu machen<sup>1</sup>.

Die neue ATV DIN 18335 wird erstmals in ihrem Abschnitt 0 Definitionen anbieten. Das ist auch dringend notwendig.

Derzeit wird unter der Überschrift „Ausführungsunterlagen“ in der ATV DIN 18335, Abschnitt 3. 2.1 geregelt, dass der Auftragnehmer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“. Dieser Abschnitt 3. 2.1 beschreibt also die Pflichten des Auftragnehmers.

Die DIN 18800 (Stahlbauleistungen), Abschnitt 4. 1 regelt, dass in den Ausführungsunterlagen (das sind die nach DIN 18 800-1:1990-11 Abschnitt 2, Element (208) für die Fertigung und Montage zu erstellenden Zeichnungen) alle wichtigen Angaben enthalten sein müssen (Werkstoffangaben, Querschnitte, Anschlüsse, Schrauben-Vorspannung, Schweißnahtvorbereitung, Besonderheiten der Montage, Korrosionsschutz). Ausführungsunterlagen werden hier also als Werkstatt- und Montagezeichnungen verstanden.

In der neuen ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“, Abschnitt 3. 2.1 werden unter „Ausführungsunterlagen“ diejenigen Unterlagen verstanden, die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu übergeben sind. Sie bestehen aus Beschreibungen, Zeichnungen, Detailskizzen und allen erforderlichen statischen Berechnungen und müssen alle Angaben für die Herstellung des Bauwerks enthalten.

Ziel der Neufassung soll es sein, zu dem Grundsatz des § 3 I VOB/B zurückzuführen, wonach der Auftraggeber dem Auf-

\* Der Autor Güntzer ist Rechtsanwalt in Köln und Syndikus des Deutschen Stahlbau-Verbandes e.V. DSTV; er vertritt den DSTV in dem Fachberaterkreis zur DIN 18335; der Autor Hammacher ist Rechtsanwalt, Mediator und Schiedsrichter in Heidelberg, insb. im Bereich Stahlbau und Anlagenbau.

<sup>1</sup> Hammacher, BauR 2007, 149.

tragnehmer die nötigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben hat.

§ 2 IX VOB/B verlangt von dem Auftragnehmer, Ausführungsunterlagen zu stellen, wenn dies nach Vertrag, Technischen Vertragsbedingungen oder gewerblicher Verkehrsrisikositte so vorgesehen ist. Die Änderung der DIN 18335 führt dazu, dass künftig der Auftragnehmer nur noch dann Ausführungsunterlagen zu beschaffen hat, wenn die Parteien dies ausdrücklich so vereinbaren. Aus der DIN 18335 ergibt sich eine solche von § 3 I VOB/B abweichende Beschaffungspflicht des Auftragnehmers nicht mehr.

Die Ausführungsunterlagen werden nun als die auftraggeberseitigen Planungsunterlagen verstanden. Das entspricht dem Verständnis in der Praxis, aber nicht unbedingt der Terminologie in anderen Normen. Die bestehenden Regelwerke verwenden ähnliche oder gleiche Begriffe, meinen aber teilweise Verschiedenes<sup>2</sup>. Ohne eine Harmonisierung und Übernahme der Begrifflichkeit durch die anderen Normen führt dies aber nicht zu der angestrebten Klarheit, sondern kann sogar das Gegenteil bewirken. Es wäre zu wünschen, dass der Hauptausschuss Hochbau (HAH) im Deutschen Ausschuss für die Vergabe und Verträge für Bauleistungen (DVA), angelehnt an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS),<sup>3</sup> die Initiative aufgreift und die Regelung von Begrifflichkeiten für alle Normen vor die Klammer zieht<sup>4</sup>.

Die neue Definition von „Ausführungsunterlagen“ beschreibt zwar alle wichtigen Unterlagen, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seines Auftrags benötigt, sollte aber noch präzisiert gefasst werden. Was unter „Detailskizzen“ zu verstehen ist, wird im Ernstfall ebenfalls höchst strittig sein. Vielleicht lassen sich hier weitere Kriterien, zum Beispiel Maßstabsangaben etc. finden. Auch für die Stahlbaumontage wird es im Einzelfall weitere „Ausführungsunterlagen“ geben, die nicht zwingend unter dieser Definition zu subsumieren sind, etwa Bodengutachten oder Verlaufspläne für erdgedeckte Versorgungsleitungen.

Dem gegenübergestellt wird der neue Begriff „Herstellungsunterlagen“: Herstellungsunterlagen werden vom Auftragnehmer auf Basis der Ausführungsunterlagen erstellt. Sie bestehen aus Werkstattzeichnungen, Montageübersichten, Stücklisten, DV-Daten, Arbeitsanweisungen etc., um das Auftragsoll ordnungsgemäß herzustellen. Mit dem neuen Begriff „Herstellungsunterlagen“ wird man sich anfreunden können, auch wenn er eher mit der Herstellung im Sinne von Produktion/Fertigung assoziiert wird, und weniger mit der Montage, obwohl auch die Montageübersichten hiervon erfasst sein sollen.

Beide Definitionen sollten auch etwas über die Form der geschuldeten Unterlagen sagen. Bei den Herstellungsunterlagen wird über DV-Daten gesprochen, ein entsprechendes Gegenstück fehlt bei den Ausführungsunterlagen. Die computergestützte Planung und Fertigung macht es erforderlich, auch hier gewisse Standards zu entwickeln und zu regeln. Geschieht dies diesmal nicht, muss der Verfasser der Ausschreibung daran denken, etwas zu regeln. Anderenfalls reicht die Übergabe von Aktenordnern mit Kopien aus, es ist Sache des Auftragnehmers, diese in die für seine CAD-Systeme notwendigen Formate zu übertragen.

Nicht nur implizit, sondern unmissverständlich deutlich sollte formuliert werden, dass der Auftragnehmer davon ausgehen darf, dass diese Ausführungsunterlagen vom Prüflingenieur geprüft wurden, bevor sie dem Auftragnehmer übergeben werden. Es sollte positiv klargestellt werden, dass jede Planungsänderung, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, auch zu vergüten ist. Manche Planer und Auftraggeber vertreten bis heute die Auffassung, Umplanungen seien normal, der damit verbundene Aufwand müsse vom Auftragnehmer bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit hingenommen werden. Dies kann zu einem erheblichen Aufwand für die Umänderung von Werkstattplänen führen, also von Leistun-

gen, die von Auftragnehmern häufig an externe Büros untergeben werden und die den Auftragnehmer deshalb unmittelbar finanziell belasten.

### 3. Angaben zur Baustelle

Die neue ATV DIN 18335 wird vom Auftraggeber deutlich mehr Angaben verlangen als bisher, zum Beispiel zu Baugruben und bauseitigen Gerüsten. Warum nicht auch zu Gerüsten und anderen potenziellen Quellen für Behinderungen anderer Auftragnehmer?

§ 3 II VOB/B sieht vor, dass das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen Sache des Auftraggebers sind. Wünschenswert wäre hier eine Präzisierung der vom Auftraggeber zu erfüllenden Aufgaben bei der Messung, denn mit einem Höhenpunkt außerhalb des Bestands ist es nicht getan. Anderenfalls kann Streit darüber entstehen, ob der Auftragnehmer eigene Messungen vorzunehmen hat, die im Zweifel nicht einkalkuliert worden sind.

### 4. Angaben zur Ausführung

Auch hier geht die neue ATV DIN 18335 erfreulicherweise ins Detail und lässt das Zusammenwirken mit anderen Gewerken, wie Brandschutz, Installation, Tiefbau etc. gut erkennen. Auf den Architekten kommen erhöhte Anforderungen zu hinsichtlich der Beschreibung von Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung aller Bauteile und Verbindungsstücke. Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben. Beispiele werden dies hoffentlich deutlich machen.

### 5. Anmelden von Bedenken

Die Rechtsprechung des *BGH* zum „funktionalen Leistungsbegriff“ hat dazu geführt, dass ein Auftragnehmer selbst dann mangelhaft leistet, wenn seine Leistung nur deshalb nicht funktioniert, weil ein Planer oder ein anderer Unternehmer einen Fehler gemacht hat<sup>5</sup>. Sogar wenn die Parteien detailliert die erwartete Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vertraglich vereinbart haben, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine darüber hinausgehende Funktionalität des Werkes schuldet<sup>6</sup>. Ist diese Funktionalität im Ergebnis gestört, muss sich der Auftragnehmer entlasten, sonst haftet er, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Enthafte aber kann er sich nur, wenn er nachweist, dass er auf ihm zumutbar erkennbare Probleme hingewiesen hat.

Deshalb kommt dem Abschnitt 3. 1.1 der neuen ATV DIN 18335 eine besondere Bedeutung zu, die § 4 III VOB/B konkretisiert. Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung insbesondere Bedenken anzumelden bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügende Beschaffenheit der in der Baustelleneinrichtungsplanung (BE-Planung) ausgewiesenen Montageflächen,
- größeren Abweichungen der Anbindungs- und Auflagerpunkte der Stahlkonstruktion als nach DIN 18202 zulässig bzw. vertraglich vereinbart,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- fehlenden Bezugspunkten.

<sup>2</sup> Hammacher, BauR 2007, 149.

<sup>3</sup> Vgl. www.bmvbs.de – Deutscher Vergabe und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA).

<sup>4</sup> Hierzu sogleich unter I 3

<sup>5</sup> *BGH*, NZBau 2008, 109; *BGHZ* 174, 110 = NZBau 2008, 109 = NJW 2008, 511 – „Blockheizkraftwerk“; s. auch Hammacher, NZBau 2010, 91.

<sup>6</sup> Kritisch Ostendorf, NZBau 2009, 360; Markus, NZBau 2010, 604.

Wünschenswert wäre es, wenn die ATV DIN 18335 auch Fälle nennen würde, in denen eine solche Prüf- und Hinweispflicht nicht besteht. Zwar ist die Rechtsprechung nicht an diese Einschätzung gebunden, dennoch wäre es für die Rechtspraxis eine enorme Hilfe, zu wissen, was die Fachkreise für erforderlich und zumutbar halten und was nicht. Nicht zuletzt die Sachverständigen werden die ATV DIN 18335 bei der Beurteilung der ihnen vorgelegten Fragen hinzuziehen. Denkbar wären hier Aussagen zur Überprüfung der Maßhaltigkeit von Geländern und Vorgewerken, zur Material- und Dichtigkeitsprüfung, zu technischen Auslegungen, zur Statik und zur Funktionalität des Gesamtwerkes.

Es kann zum Beispiel nicht sein, dass die Planer des Auftraggebers – wie es regelmäßig geschieht – ihre Pläne mit dem Vermerk „Die genauen Maße sind vom Auftragnehmer vor Ort zu prüfen“ versehen. Damit wird das Risiko von Planungs- und Messfehlern „unzumutbar“ auf das ausführende Unternehmen verlagert.

## 6. Montagegrundlage

Unter dem Begriff „Montagegrundlagen“ versteht die neue ATV DIN 18335 „sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen und vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen“. Die Terminologie mogelt sich damit um das rechtliche Problem herum, ob diese Vorleistungen des Auftraggebers als „Pflichten“ oder als bloße „Obliegenheiten“ anzusehen sind, mit der Folge, dass letztere keinen Schadensersatzanspruch auslösen und nur als Verschulden in eigener Sache nach § 254 BGB berücksichtigt werden können<sup>7</sup>. Letzterer Meinung hat sich der BGH angeschlossen<sup>8</sup>. Nun ist eine technische Norm nicht der richtige Ort, um diesen Streit zu entscheiden, Es muss jedenfalls hinreichend deutlich werden, dass der Auftraggeber dann, wenn er seine Vorleistungen nicht erbringt, dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen hat.

Die in dieser DIN aufgeführten Mitwirkungspflichten-/obliegenheiten sind keine vollständige Aufzählung, was allerdings aus dem Entwurfstext noch nicht genügend deutlich wird.

## 7. Nebenleistungen/Besondere Leistungen

Im Rahmen der Überarbeitung der ATV DIN 18335 wurden auch die beiden Kataloge des Abschnitts 4 geändert. Dabei wurde versucht, im Katalog des Abschnitts 4. 1 „Nebenleistungen“ – also solche Leistungen, die gem. § 2 XII VOB/B, DIN 18299 zur Ausführung der Hauptleistung erforderlich sind und nicht zusätzlich extra vergütet werden – den modernen Produktionsverfahren anzupassen.

Gleiches gilt für den Katalog des Abschnitts 4. 2 „Besondere Leistungen“ – also solche Leistungen, die über das Leistungs-soll des Hauptauftrags hinausgehen und deshalb als Nachträge gesondert zu vergüten sind. Es sind weitere besondere Leistungen hinzugekommen.

Am Beispiel der notwendigen Baubehelfe bzw. Hilfskonstruktionen wird das Zusammenspiel zwischen Nebenleistungen und besonderen Leistungen deutlich: Der Auftragnehmer ist für die Montageleistung zuständig und hat deshalb grundsätzlich auch die Kosten für Trägergerüste, Auffangen etc. zu tragen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Gehen die Anforderungen jedoch darüber hinaus, etwa weil sich die Entwurfsplanung geändert hat, oder sich erst nach Vertragsschluss herausstellt, dass mehr als das Übliche erforderlich wird, so sind dies die Folgen planerischen Handelns des Auftraggebers. Solche Kosten sind dann als besondere Leistungen gem. § 2 VI VOB/B auch zu vergüten.

## 8. Abrechnung

Die derzeitige ATV DIN 18335 kennt eine Besonderheit bei der Abrechnung. Die Grundregel besteht darin, die Massen

und Mengen anhand von Zeichnungen und Stücklisten zu ermitteln. Dabei gilt heute noch das so genannte „Gummiband-Verfahren“: Bei Flachstählen wird alles abgerechnet, was innerhalb eines fiktiven Gummibandes, das um das Bauteil gespannt wird, liegt. Ausschnitte und einspringende Ecken werden übermessen. Hingegen werden Blechteile, die sich außerhalb dieser theoretischen Umgrenzung befinden, abgeschnitten und bei der Berechnung nicht mitgerechnet (Verschnitt). Der besondere Charme dieses Messverfahrens liegt in seiner Einfachheit.

In dem Bemühen, die Stahlbau-Norm an die Metallbau-Norm anzugleichen, soll künftig das Gummiband-Verfahren ersetzt werden: Um die Konstruktion wird ein theoretisches Rechteck gebildet, das der Massenermittlung zu Grunde gelegt wird. Das erleichtert die Massenermittlung, führt allerdings auch zu einer Erhöhung der abzurechnenden Masse. Das wird man künftig bei der Preisermittlung zu berücksichtigen haben. Es entsteht ein höherer Verschnitt durch die hinzukommenden außen liegenden Ecken des Rechtecks. Allerdings ist der Verschnitt normalerweise nichts, mit dem man reich wird. Die Wiederverwendung des Materials ist unter Qualitätssicherungs-Aspekten nur begrenzt möglich und mit Aufwand verbunden. Bleibt meist nur die Verschrotung zum Tagespreis.

Man kann darüber streiten, ob die theoretische Ermittlung von Massen heute noch zeitgerecht ist. Die Brennschneidemaschinen werden heute durch ausgeklügelte Software gesteuert, die den Materialeinsatz optimieren und genau ausrechnen, wie die zu fertigenden Teile anzuordnen sind, um möglichst wenig Verschnitt zu haben. Die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen enthalten so teilweise bereits ein exaktes Netto-Gewicht, das auch den Leistungsverzeichnissen zu Grunde liegt und nach dem der Auftragnehmer anbietet.

Die Abrechnung nach dem „Gummiband-Verfahren“ bzw. nach dem fiktiven Rechteck führt deshalb zu theoretischen Abweichungen in den Massen, die von dem Auftraggeber nicht vorhergesehen sind, was das Potenzial zu Streitigkeiten in sich trägt. Andererseits ist nachvollziehbar, dass der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe auf der Grundlage der tatsächlichen Maße noch keine sichere Vorstellung darüber hat, wie er die Einzelteile in der Fertigung wird anordnen können; dies ergibt sich erst während der Fertigung, so dass der Auftragnehmer hier einen gewissen Sicherheitspuffer benötigt, entweder über einen Zuschlag bei den Massen und/oder beim Preis.

Will der Auftraggeber dies vermeiden, sollte er in diesen Fällen statt der Abrechnung nach Masse die Abrechnung nach Stück zu den jeweiligen Einheitspreisen vereinbaren. Dann ist es Sache des Auftragnehmers im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass dieser Verschnitt so gering wie möglich ausfällt. Selbstverständlich bleibt es den Parteien unbenommen, andere Abrechnungsmethoden als diejenige der DN 18335 zu vereinbaren.

Der Fachberaterkreis hat sich dafür entschieden, auch in der neuen ATV DIN 18335 für die Abrechnung das spezifische Gewicht für Stahl von 7,85 kg/dm<sup>3</sup> und für Grauguss von 7,25 kg/dm<sup>3</sup> anzusetzen. Dies führt technisch zu einem eindeutig messbaren Ergebnis. Wirtschaftlich ist der Auftragnehmer aber gezwungen, sein Material auf dem Markt einzukaufen. Nach den dortigen Gepflogenheiten wird für Stahl das so genannte theoretische Handelsgewicht zu Grunde gelegt, das

7 Leupertz, BauR 2010, 1999; krit. und ausführl. zum Meinungsstand Kapellmann, NZBau 2011, 193.

8 BGH, NZBau 2009, 185; BGHZ 179, 55 = NZBau 2009, 185 = NJW 2009, 582 – „Glasfassade“.

sich bei Blechen auf  $8 \text{ kg/dm}^3$  beläuft<sup>9</sup>. Im Ergebnis muss der Stahlbauunternehmer also für dasselbe Blech ein höheres Gewicht bezahlen, als er es von seinem Auftraggeber vergütet bekommt. Die Praxis hat ihre Kalkulationen zwar darauf eingerichtet und arbeitet mit entsprechenden Zuschlägen. Nötig wären solche intransparenten Verschiebungen aber nicht.

Auch weitere Vergütungsunterschiede zur Parallelnorm ATV DIN 18360 „Metallbau“ bleiben bestehen. Dort werden gem. Abschnitt 5. 1.6.4 bei verzinkten Stahlkonstruktionen dem abzurechnenden Gewicht 5% für die Verzinkung zugeschlagen. Eine entsprechende Regel fehlt bei der ATV DIN 18335, weil unterstellt wird, dass der Stahlbau in der Regel größere Teile zum Feuerverzinken gibt, als der Metallbauer. Die Praxis kalkuliert den Aufwand für die Verzinkung lieber nach Gutdünken und ohne Bindung an die 5%-Regelung in ihren Einheitspreis ein. Weiter muss gem. Abschnitt 5. 1 in der ATV DIN 18335 die Masse von Formstücken, zum Beispiel Guss- oder Schmiedeteilen, durch Wiegen ermittelt werden. Hingegen besagt die Regelung in Abschnitt 5. 1.6.2 der ATV DIN 18360, dass bei Kleiseisenteilen bis 15 kg Einzelgewicht

das Gewicht durch Wiegen ermittelt werden darf. Die Differenz in der Abrechnung zwischen den beiden Parallel-Normen kann dort zu erhöhtem Aufwand, Fehlerquellen und Diskussionen führen, wo beide Normen zutreffen könnten.

## II. Zusammenfassung

Die ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ wird derzeit überarbeitet – mit vielversprechenden Ansätzen zur Modernisierung. Dabei sollte das gesamte Umfeld der Stahlbauleistungen sowohl in technischer als auch in kommerzieller Hinsicht beachtet und der Versuch einer Harmonisierung auch mit anderen Normen unternommen werden. Eine vorausschauende und umsichtige Formulierung dieser DIN sollte zu mehr Klarheit und damit weniger Streitigkeiten führen. ■

---

9 Das Handelsgewicht vernachlässigt den Unterschied zwischen Gewicht und Masse.